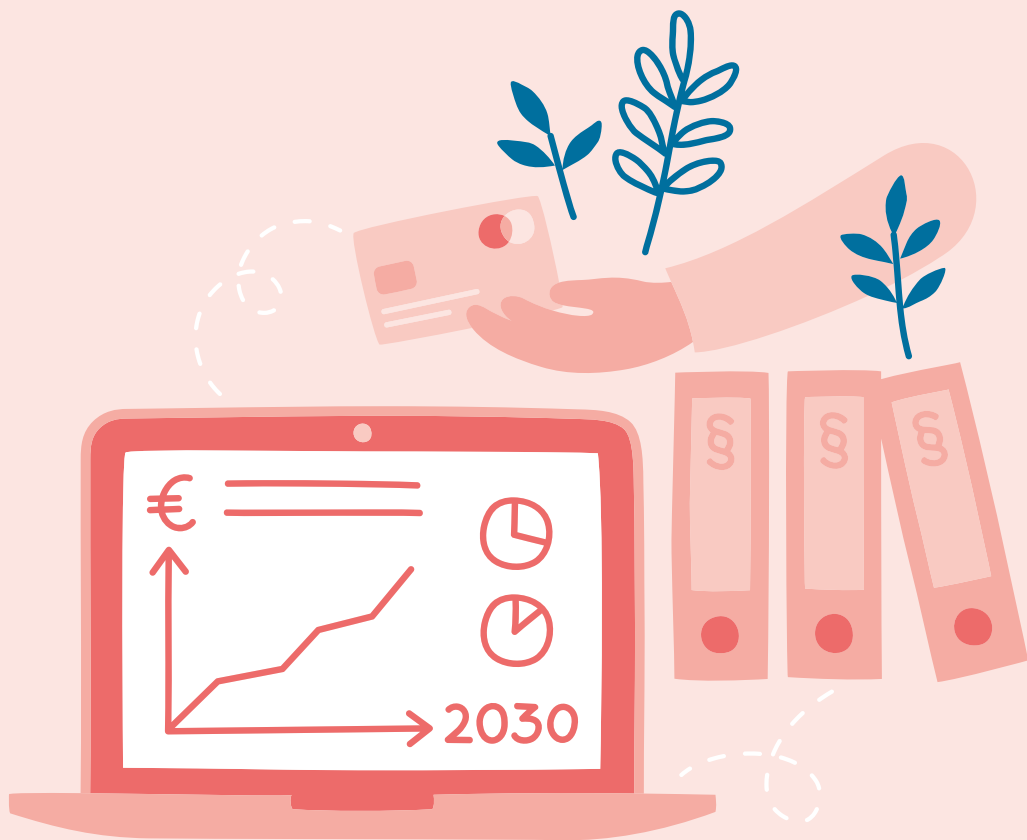


A5 → Finanzierung
kommunaler Klima-
schutzmaßnahmen



Kommunen sind sich in zunehmendem Maße ihrer Verantwortung und Bedeutung für den Klimaschutz bewusst. Dennoch werden Klimaschutzmaßnahmen infolge knapper personeller und finanzieller Ressourcen oft für konkurrierende oder dringlichere Maßnahmen zurückgestellt. Dabei haben Klimaschutzmaßnahmen neben dem ökologischen auch vielfach einen ökonomischen Nutzen: Kommunen, die hier durchdacht und konsequent vorgehen, können dauerhaft ihre Energiekosten senken und den kommunalen Haushalt entlasten. Die Handlungsmöglichkeiten sind dabei vielfältig und reichen vom Einbau einer Gebäudeleitetchnik über den Austausch technischer Anlagen bis hin zur Änderung des Nutzer*innenverhaltens. Zusätzlich können sie wertvolle Impulse für die regionale Wertschöpfung auslösen, die sowohl der lokalen Wirtschaft als auch der Kommune selbst – beispielsweise über höhere Steuereinnahmen – zugutekommen. Bevor Investitionen getätigt werden, sind Kommunen nach der jeweils gültigen Haushaltsordnung verpflichtet, die wirtschaftlichste Lösung zu finden – weshalb eine sorgfältige und ergebnisoffene Analyse der Ist-Situation und zukünftiger Alternativen unabdingbar ist.

Denn Entscheidungen für oder gegen kommunale Klimaschutzmaßnahmen sind stark von den damit verbundenen Kosten abhängig, für deren Finanzierung Kommunen unterschiedliche Möglichkeiten und Instrumente zur Verfügung stehen. Die finanzielle Situation der Kommunen variiert zwischen den einzelnen Städten, Gemeinden und Landkreisen je nach Region und Bundesland stark. Deshalb sind insbesondere für finanzschwache Kommunen alternative Finanzierungen wichtig, die den kommunalen Haushalt entlasten und Klimaschutz vor Ort fördern.

→ 5.1 Eigenfinanzierung von Klimaschutzmaßnahmen

Die Eigenfinanzierung ist die gängigste Finanzierungsform kommunaler Maßnahmen, wobei alle Einnahmen, die einer Kommune ohne Verpflichtung zur Rückzahlung zur Verfügung stehen, zur Eigenfinanzierung zählen. Kommunen, die ihre Klimaschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen mit eigenen Finanz- und Personalmitteln umsetzen, können auf vielfältige Weise profitieren und insbesondere ihren Einfluss auf Art und Umfang der Mittelverwendung vollumfänglich geltend machen (vgl. UBA 2013).

Eigenfinanzierung durch stadtinternes Contracting

Das stadt- oder verwaltungsinterne Contracting, auch Intracting genannt, bietet als Sonderform der Eigenfinanzierung Kommunen die Möglichkeit, Klimaschutz- und Effizienzmaßnahmen ohne Fremdfinanzierung zu verwirklichen. Aktuell kommt es hauptsächlich bei der Umsetzung kommunaler Energie- und Wassersparmaßnahmen zum Einsatz (vgl. Wuppertal Institut 2009). In seiner Grundform läuft das stadtinterne Contracting folgendermaßen ab: Eine Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung übernimmt die Vertragspartnerschaft (stadtin-

terner Contractor), über die die Finanzierung, Planung und Durchführung einer Energiesparmaßnahme für eine andere Organisationseinheit realisiert wird. Beim Einsatz von stadtinternen Contractingmodellen zur Finanzierung von Klimaschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen werden die dadurch eingesparten Energiekosten anschließend zur verwaltungsinternen Refinanzierung genutzt.

Voraussetzung für die Eigenfinanzierung durch ein stadtinternes Contracting ist, dass die Kommune eine Vorfinanzierung der Einsparinvestitionen tätigen kann. Im Idealfall gelingt es nach dieser einmaligen Anschubfinanzierung, einen eingerichteten Energiesparfonds über die eingesparten Energiekosten wieder mit neuen Mitteln auszustatten → *Abb. A5.1*. Dieser Kreislauf ermöglicht es der Kommune, weitere Energiesparmaßnahmen zu planen und umzusetzen, ohne dabei auf Fremdkapital angewiesen zu sein (vgl. DST 2010).

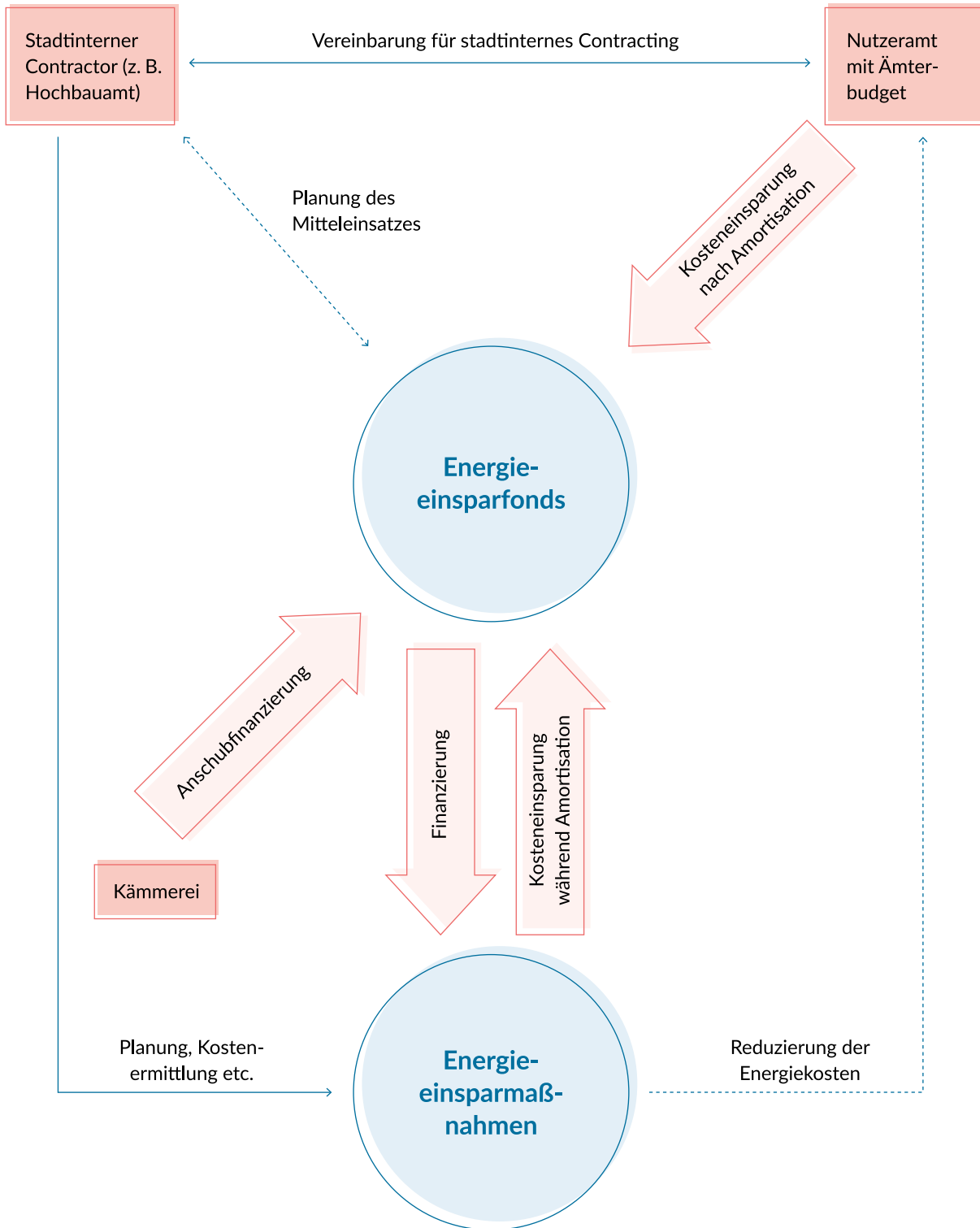


Abbildung A5.1
Stadtinternes Contracting-Modell in seiner Grundform (Quelle: eigene Darstellung)

→ 5.2 Finanzierung im Rahmen von Contracting-Projekten

Um die eingangs erwähnten Potenziale von Klimaschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen zu erschließen, bieten sich neben klassischen Modellen wie der Finanzierung durch Eigenmittel, Fördermittel oder Fremdkapital auch Contracting-Modelle an. Diese können für finanzschwache Kommunen, die in der Regel nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, eine interessante Alternative darstellen. Als Erfolgsfaktoren gelten neben der richtigen Auswahl und sorgfältigen Vorbereitung der Projekte auch die Verwendung einschlägiger Contracting-Leitfäden (vgl. Schenker et al. 2017). Das Kompetenzzentrum Contracting bietet als zentrale Informationsplattform zusätzlich zahlreiche Hilfestellungen, die die Anwendung des Contracting-Modells erleichtern sollen.

Je nach Contracting-Vertrag sind die Möglichkeiten der Kommune, Einfluss auf Art und Durchführung der Maßnahme sowie auf die verwendete Technik zu nehmen, begrenzt. Serviceanbieter*innen können zudem Wagniszuschläge und Renditeerwartungen in ihre Angebote einpreisen, wodurch die über Energieeinsparungen erzielten Rückflüsse an die Kommune geringer ausfallen können, als es bei einer Eigenfinanzierung der Fall ist. Weiterhin sind die vergaberechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen und bei der Planung und Finanzierung mit zu berücksichtigen.

5.2.1 Funktionsweise des Contractings

Durch eine Kooperation mit externen Partnern (Contractor) können Städte, Gemeinden und Landkreise externes Know-how und Kapital erschließen, über das sie aufgrund begrenzter Haushaltsmittel oder Personalressourcen meist nicht selbst verfügen. Welche Aufgaben die Contractoren übernehmen – Planung, Finanzierung oder Umsetzung von Projekten und Dienstleistungen –, ist vom jeweiligen Contracting-Modell abhängig. Refinanzierung und Vergütung des Contractors erfolgen in der Regel durch regelmäßige Zahlungen der Contracting-Nehmer auf Basis zuvor vereinbarter Preise (vgl. DST 2010). Diese Contracting-Raten beziehungsweise Aufpreise bei der Energielieferung liegen in ihrer Höhe meist unter den erzielten Einsparungen, sodass sich für die Kommune als Auftraggeberin Nettoersparnisse nach der Maßnahmenumsetzung ergeben. Nach der vereinbarten Vertragslaufzeit entfallen die Aufpreise oder Raten an den Contractor, sodass sich die Nettoersparnisse entsprechend erhöhen.

5.2.2 Contracting-Modelle

Für die Finanzierung kommunaler Klimaschutz- und Energieeinsparmaßnahmen bieten sich vor allem das Energieliefer-Contracting (ELC) und das Energiespar-Contracting (ESC) an. Dabei stellt Ersteres – auch Anlagen-Contracting genannt – mit etwa achtzig Prozent die mit Abstand am weitesten verbreitete Variante in Deutschland dar (vgl. dena o. J.). Zwei weitere, jedoch in den Kommunen weniger verbreitete Modelle sind das Finanzierungs- und das Betriebsführungs-Contracting. Die genannten Modelle sind die in der DIN 8930 Teil 5 aus dem Jahr 2003 definierten Grundvarianten des Contractings, wobei es darüber hinaus zahlreiche Sonder- und Mischformen gibt. Im Folgenden werden nur die beiden gängigen Varianten, das ELC und das ESC, behandelt. Alle Contracting-Modelle unterliegen dem Wettbewerb und somit dem deutschen und europäischen Vergaberecht.

Energieliefer-Contracting

Beim Energieliefer-Contracting ist der Contractor dafür zuständig, eine definierte Menge und Qualität an Energie, in Form von Wärme oder Strom, an die Kommune zu liefern. Dabei liegen die Planung, die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Wärme- und gegebenenfalls zur Kälteversorgung, Dampf- oder Strombereitstellung sowie bei Straßenbeleuchtungsanlagen in der Verantwortung des Contractors. Er ist in der Regel außerdem dafür verantwortlich, die Energieerzeugungsanlagen zu modernisieren oder zu errichten, zum Beispiel Heizkessel oder Blockheizkraftwerke. Die Anlagen verbleiben üblicherweise in seinem wirtschaftlichen Eigentum oder gehen unter Umständen nach einer zuvor definierten Laufzeit an die Kommune über. Darüber hinaus können auch nachgeschaltete Anlagenkomponenten wie Pumpen oder Regelungsanlagen von Contractoren mitfinanziert werden.

Kommunen können mit diesem Modell die vollständige Sanierung oder Neuerrichtung von Anlagen finanzieren, weshalb es besonders bei akutem Sanierungsbedarf der Heizzentrale kommunaler Liegenschaften geeignet ist. Häufig lässt sich aufgrund des wirtschaftlichen Eigeninteresses des Contractors im Vergleich zur Eigenfinanzierung durch die Kommune eine energieeffizientere Wärmeversorgung umsetzen.

Um seine Investitionen zu refinanzieren, stellt der Contractor einen Leistungs- beziehungsweise Grundpreis in Rechnung, der all seine Aufwendungen deckt: Kapital-, Wartungs- und Instandhaltungskosten. Die

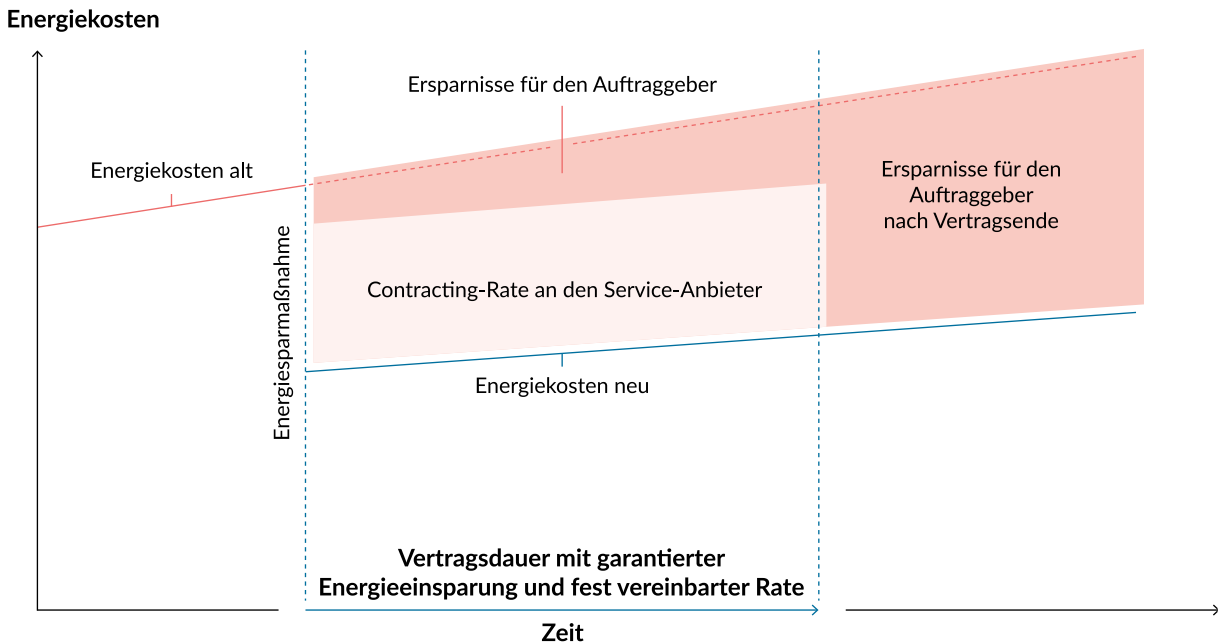


Abbildung A5.2

Grundidee des Contractings am Beispiel des Energiespar-Contractings (Quelle: in Anlehnung an GIZ 2017)

verbrauchte Endenergie ist zu einem Arbeitspreis von der Kommune aus den Mitteln ihres Verwaltungshaushalts an den Contractor zu entrichten, wobei der Arbeitspreis für die gesamte Vertragslaufzeit kalkuliert ist. Insbesondere der zu zahlende Leistungspreis stellt einen finanziellen Mehraufwand für den kommunalen Haushalt dar. Um die Gesamtkosten von Eigen- und Contractor-Leistung zu vergleichen, sollten interessierte Kommunen Kostenvergleiche in Form von Vollkostenrechnungen auf Basis der VDI 2067 „Wirtschaftlichkeit gebäudetechnischer Anlagen – Grundlagen und Kostenverrechnung“ aufstellen und dabei den verwaltungsinternen Personalaufwand über die gesamte Laufzeit des Contracting-Vertrags berücksichtigen (vgl. DST 2010).

Energiespar-Contracting

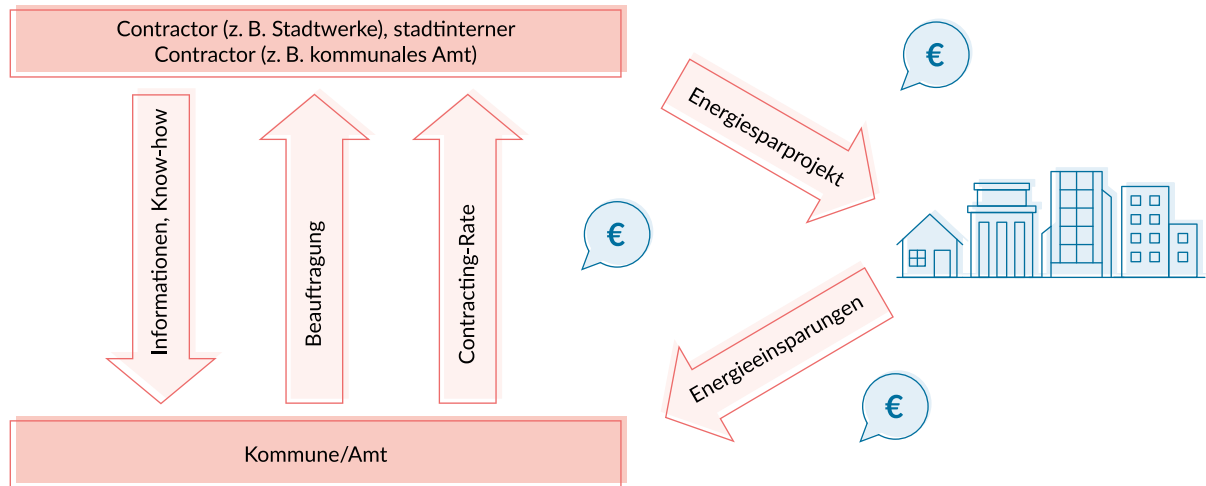
Das Energiespar-Contracting ist ein Instrument, um in öffentlichen oder anderen Liegenschaften langfristig nicht nur Kosten, sondern auch Energie zu sparen. Dabei investiert ein Contractor, in der Regel ein Energiedienstleistungsunternehmen, in die Energietechnik einer oder mehrerer Liegenschaften beziehungsweise eines Gebäudepools und garantiert eine bestimmte Energieverbrauchs- und Energiekosteneinsparung. Darüber hinaus trägt der Contractor das technische und wirtschaftliche Risiko während der Vertragslaufzeit; im Gegenzug erhält er von der Kommune eine Vergütung aus

den erzielten Einsparungen. Das Fachwissen und das wirtschaftliche Eigeninteresse des Contractors tragen, ähnlich wie beim ELC, zur optimalen Ausschöpfung der Einsparmöglichkeiten bei (vgl. DST 2010).

Die Vertragslaufzeiten von meist 7 bis 13 Jahren verlangen eine langfristige, stabile und transparente Partnerschaft (vgl. Baedeker et al. 2017), weshalb die unterschiedlichen Interessenlagen der Partner – langfristige Interessen und Ziele der Kommune versus kurzfristige Erfolge und Vertragslaufzeiten beim Contractor – bereits bei der Vertragsgestaltung thematisiert werden. Vor diesem Hintergrund kann es hilfreich sein, einen externen Dienstleister zur Unterstützung des Projektmanagements bei der Vorbereitung und der Umsetzung einzubinden – eine Maßnahme, die über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert wird.

Das Energiespar-Contracting kommt oft zum Einsatz, um Energieversorgungs- und gebäudetechnische Anlagen zu optimieren oder zu erneuern. Aber auch kleinere Wärmeschutzmaßnahmen, wie die Verbesserung von Blockheizkraftwerken oder die Erneuerung von Gaskesselanlagen, können mit seiner Hilfe realisiert werden (vgl. KEA-BW 2007). In der Regel fällt die Wahl auf das Energiespar-Contracting, wenn zusätzlich zur energetischen Verbesserung des Anlagenbestands umfangreiches, externes Fachwissen benötigt wird (vgl. DST 2010).

Contracting und stadtinternes Contracting



Contracting

- +**
 - Externes Know-how und finanzielle Mittel fließen in das Projekt
 - Finanzierung der Anlagensanierung ohne Belastung des kommunalen Investitionshaushalts
 - Risikoteilung (technisch/wirtschaftlich)
 - Auch für finanzschwache Kommunen geeignet
 - Entlastung der kommunalen Mitarbeiter*innen bei der Planung und Durchführung von Sanierungsmaßnahmen
- - Abhängig vom Schwerpunkt und Umfang des Projekts langfristige Bindung an den Contractor (8 bis 14 Jahre)
 - Finanzierung des Projekts ist abhängig von den erzielten Energieeinsparungen → problematisch, wenn diese nicht im geplanten Maß erreicht werden
 - Zusätzlicher Aufwand für die Kommune durch jährliche Prüfungen der Einsparabrechnungen und bei Nutzungsänderungen
 - Durch den Contractor veranlasste Einsparmaximierungen können zu Problemen im Betrieb führen
 - Entstehung zusätzlicher Schnittstellen, zum Beispiel in der Störungsbeseitigung
 - Interessenkonflikte zwischen Contractor und Kommune möglich (kurzfristige maximale Einsparungen vs. langfristige Einsparziele)

Stadtinternes Contracting

- +**
 - Interne Finanzierung
 - Eingesparte Mittel finanzieren den Energiesparfonds; aus dem Energiesparfonds können weitere Energiesparprojekte gefördert werden, sodass sich die Energiekosten der Kommune weiter senken lassen
- - Die Anschubfinanzierung des Energiesparfonds muss durch die Kommune geleistet werden → schwierig für finanzschwache Kommunen

Abbildung A5.3

Contracting und stadtinternes Contracting (Quelle: in Anlehnung an UBA 2013)

Die Förderung von Energieliefer- und Energiespar-Contracting-Verträgen

Das BAFA unterstützt Kommunen, die ein Contracting mit garantierter Energieeinsparung durchführen wollen, über die Richtlinie „Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“, kurz: EBN. Gefördert werden die Ausgaben für Orientierungsberatungen für Contracting-Vorhaben durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die jährlichen Energiekosten der Antragsteller*innen müssen sich für eine oder mehrere Liegenschaften auf mindestens 100.000 Euro belaufen (Stand April 2022).

Darüber hinaus fördert das BAFA mit dem „Anreizprogramm Energieeffizienz“ (APEE) in Form eines Zuschusses den Austausch einer oder mehrerer ineffizienter Altanlagen durch eine moderne Biomasseanlage, eine effiziente Wärmepumpe oder durch die Einbindung einer heizungsunterstützenden Solarthermieanlage. Neben Contractoren sind auch Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände antragsberechtigt.

Weiterhin unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), teils über das BAFA, mit Förderprogrammen die Durchführung von Contracting-Projekten:

- Kommunalrichtlinie → *Kap. A5.3.2*
- Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlagen
- Förderung von Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bietet ebenfalls im Rahmen von Förderprogrammen zinsgünstige Kredite für die Umsetzung von Energiespar- und Energieliefer-Contracting-Verträgen an:

- Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (IKU)
- KfW-Energieeffizienzprogramm „Energieeffizient Bauen und Sanieren“

INTERNETTIPPS



- Kommunalrichtlinie des BMWK, abrufbar unter: www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie
- Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlagen, abrufbar unter: www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kaelte-klima-richtlinie
- Überblick über das Portfolio und die Fördermöglichkeiten, abrufbar unter: www.kea-bw.de/unser-angebot/angebot-fuer-kommunen/contracting
- BAFA-Förderung, abrufbar unter: www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Nichtwohngebaeude_Anlagen_Systeme/Modul3_Contracting_Orientierungsberatung/modul3_contracting_orientierungsberatung_node.html

→ 5.3 Inanspruchnahme von Förderprogrammen

Neben der Eigenfinanzierung und dem Contracting können Kommunen Förderprogramme in Anspruch nehmen: Sowohl der Bund als auch die Europäische Union haben zur Unterstützung kommunaler Aktivitäten im Bereich Klimaschutz verschiedene Programme aufgelegt. Darüber hinaus bieten auch die Bundesländer, die gleichermaßen zur Erreichung von Klimaschutzziele verpflichtet und hierfür auf die Mitwirkung der Kommunen angewiesen sind, eigene Förderprogramme an, die teilweise mit EU-Förderprogrammen verknüpft sind.

Die Förderprogramme unterliegen jeweils unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und sind auch hinsichtlich ihres Förderzwecks, der Fördermodalitäten, der Antragstellung und der Anforderungen an die Umsetzung verschieden. In der Regel können Kommunen Finanzierungshilfen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen oder zinsvergünstigten Darlehen für Personal- und Sachkosten beantragen, wobei die Höhe von den Konditionen der jeweiligen Förderprogramme abhängig ist und oftmals ein Mindestfördervolumen oder eine Förderhöchstsumme festgelegt wird. Um nicht rückzahlbare Zuschüsse zu erhalten, müssen die Antragsteller*innen bei der Antragstellung in der Regel einen Eigenanteil zur Finanzierung ihres Projekts nachweisen.

Hinzu kommen konkrete Anforderungen an das Vorhaben, die in den Richtlinien der Förderprogramme festgelegt werden: beispielsweise das Erreichen definierter Treibhausgasemissionswerte oder bei Gebäudesanierungsprogrammen der KfW die Einhaltung der jeweiligen KfW-Effizienzhaus-Standards.

Nachfolgend sind die für den kommunalen Klimaschutz wichtigsten und aktuellsten Förderprogramme der EU, des Bundes und der Länder zusammengestellt (Stand April 2022). Aufgrund der wechselnden Vielfalt an Fördermöglichkeiten und häufiger Anpassungen der Modalitäten kann an dieser Stelle kein umfassender Einblick in alle Programme gegeben werden. Auch Kommunen legen eigene Förderprogramme auf, um beispielsweise Bürger*innen eine Energieberatung zu ermöglichen.

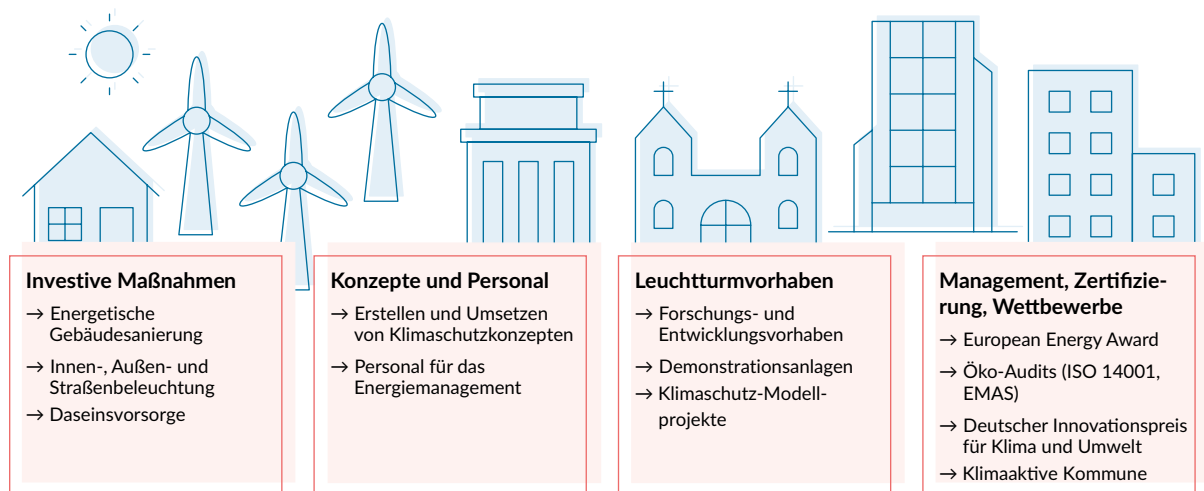


Abbildung A5.4

Beispiele zu Förderbereichen im kommunalen Klimaschutz (Quelle: eigene Darstellung)

Programm	Kurzbeschreibung	Link
LIFE*	<ul style="list-style-type: none"> → Teilprogramme Umwelt und Klimapolitik → Maßnahmenbezogene Zuschüsse für unter anderem Pilot-, Demonstrations- und Best-Practice-Projekte 	https://cinea.ec.europa.eu/programmes/life_en
Europäischer Energieeffizienzfonds (EEEF)	<ul style="list-style-type: none"> → Unterstützung für EU-Mitgliedstaaten in Form von Darlehen, Nachrangdarlehen, Garantien, Beteiligungen und anderen Finanzprodukten → Ziel ist es, 55 % der Treibhausgasemissionen bis 2030 zu reduzieren → <i>Kap. A1.2</i> 	www.eib.org/de
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)*	<ul style="list-style-type: none"> → Fokus liegt unter anderem auf grüner, CO₂-armer Kreislaufwirtschaft → Kofinanzierung von regionalen Programmen 	Weitere Informationen sind in den einzelnen Bundesländern in den jeweils zuständigen Ministerien zu erhalten.
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)*	<ul style="list-style-type: none"> → Stärkung von Umweltpflege und Klimaschutz → Beitrag zu den umwelt- und klimabezogenen Zielen der EU → Kofinanzierung von nationalen und regionalen Programmen 	Weitere Informationen sind in den einzelnen Bundesländern in den jeweils zuständigen Ministerien zu erhalten.
Horizont Europa	<ul style="list-style-type: none"> → Element zur Umsetzung des Europäischen Forschungsraums (EFR) → Säule II mit dem Cluster für Klima, Energie und Mobilität 	www.horizont-europa.de
INTERREG B	<ul style="list-style-type: none"> → Verschiedene europäische Kooperationsräume werden angesprochen, wie der Alpenraum und der Ostseeraum → Unter anderem sind Klimawandel und Klimaschutz Themen dieser Förderung 	www.interreg.de

* Diese Mittel werden durch die Bundesländer administriert.

Tabelle A5.1 Förderprogramme der Europäischen Union, Stand 2022 (Quelle: eigene Darstellung)

5.3.1 Fördermittel der EU

Die Europäische Union ist seit 1990 eine wichtige Kraft beim Thema Klimaschutz und hat seither zahlreiche Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und damit zur Erreichung ihrer 20-20-20-Ziele sowie des Energie- und Klimarahmens bis 2030 umgesetzt → *Kap. A1.2*. Für den Zeitraum 2021 bis 2027 hat sie im Bereich Klimaschutz und nachhaltige Energiepolitik verschiedene Programme aufgelegt, die sich auch an Kommunen richten. → *Tab. A5.1* zeigt die wichtigsten Programme.

Die Fördermodalitäten, Förderquoten und das Antrags- und Berichtsverfahren sind stark formalisiert und variieren je nach Programm. Durch einige Programme wird ein erheblicher Anteil der förderfähigen Kosten übernommen – teils bis zu 75 Prozent. Je nach Programm werden außerdem Mindestanforderungen bezüglich der Anzahl der zu beteiligenden Mitgliedstaaten gestellt. Einen hohen Nutzen bietet neben Einblicken in die Politik und Praxis anderer EU-Staaten auch der the-

menbezogene internationale Erfahrungsaustausch mit den Projektpartnern. Die gewonnenen Informationen und Kenntnisse über Strukturen und Arbeitsweisen in anderen europäischen Institutionen können über die Projektlaufzeit hinaus wertvolle Quellen darstellen. Damit geht allerdings auch eine der Herausforderungen einher: Die Anzahl der beteiligten Projektpartner sowie deren verschiedene Herkunftsländer erhöhen den Kommunikations- und Koordinationsaufwand in den Projekten teilweise erheblich.

5.3.2 Bundesprogramme

Auf Bundesebene wurde in den vergangenen Jahren eine Reihe von Programmen mit beachtenswerten Mittelausstattungen etabliert, um die nationalen Klimaschutzziele gezielt voranzubringen – allen voran die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.

		Strategisch	Investiv	Antragsberechtigte
Breitenförderung	Kommunalrichtlinie	✓	✓	
	Kälte-Klima-Richtlinie		✓	
	Mikro-Depot-Richtlinie		✓	
	E-Lastenfahrrad-Richtlinie		✓	
Modellförderung	Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte		✓	
	Klimaschutz durch Radverkehr		✓	
Innovationsförderung	Innovative Klimaschutzprojekte	✓		

Kommun
 Wirtschaft
 Bildung
 Verbraucher*innen

Abbildung A5.5
NKI-Förderprogramme, Stand April 2022 (Quelle: eigene Darstellung)

Fördermöglichkeiten über die Nationale Klimaschutzinitiative des BMWK

Unter dem Dach der NKI sind seit 2008 verschiedene Förderprogramme vereint, um Klimaschutzprojekte von Kommunen, Verbraucher*innen, Unternehmen und Bildungseinrichtungen in ganz Deutschland zu initiieren und zu fördern. Von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und Investitionen decken diese Förderprogramme ein breites Spektrum an Klimaschutzaktivitäten ab (vgl. Ecologic Institut et al. 2021). Die Förderinhalte, -kriterien und -summen variieren je nach Programm und werden regelmäßig an die Bedarfe der Zielgruppen angepasst. Einen Überblick über die derzeit für Kommunen relevanten Fördermöglichkeiten der NKI gibt → Abb. A5.5 (Stand April 2022).

Die Kommunalrichtlinie

Als besonders attraktives Förderprogramm steht Kommunen die „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld“ – kurz: Kommunalrichtlinie – zur Verfügung, auf dessen Grundlage sie finanzielle Zuwendungen für ein breites Spektrum an Klimaschutzmaßnahmen erhalten können. Die Kommunalrichtlinie umfasst beispielsweise folgende Förderschwerpunkte (Stand April 2022):

- Einstiegs- und Orientierungsberatungen
- Energie- und Umweltmanagement
- Personal für die Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzkonzepten
- Machbarkeitsstudien

- investive Maßnahmen wie die Umstellung der Außen-, Innen- und Hallenbeleuchtung sowie von Lichtsignalanlagen auf energieeffiziente Beleuchtungstechnik, raumlufttechnische Anlagen, nachhaltige Mobilität, Maßnahmen im Bereich Abfallwirtschaft, Abwasserbewirtschaftung und Trinkwasserversorgung

Neben Kommunen richtet sich die Kommunalrichtlinie auch an andere relevante lokale Akteure wie Unternehmen mit 25 Prozent kommunaler Beteiligung, Träger von Bildungseinrichtungen, Sozial- und Wohlfahrtsverbände, Religionsgemeinschaften und Sportvereine. Das Bundeswirtschaftsministerium legt mit der Kommunalrichtlinie außerdem besonderes Augenmerk auf finanzschwache Kommunen und Akteure aus Strukturwandelregionen: Sie erhalten je nach Förderschwerpunkt erhöhte Zuwendungen. Seit 2008 wurden mit der Förderung durch die Kommunalrichtlinie bis Ende 2021 über 21.500 Projekte in rund 4.450 Kommunen realisiert (vgl. BMWK 2022d).

Weitere Förderprogramme der NKI

- Investive kommunale Klimaschutz-Modellprojekte: zur Umsetzung von modellhaften investiven Projekten zur Treibhausgasminderung in Kommunen und im kommunalen Umfeld
- Wettbewerb Klimaschutz durch Radverkehr: zur Umsetzung modellhafter investiver Projekte, die das Radfahren im Alltag, in der Freizeit und für den Liefer- und Transportverkehr attraktiver machen

- Spezielle Richtlinien, mit denen bestimmte Investitionen gefördert werden: unter anderem E-Lastenfahrräder, Maßnahmen in Kälte- und Klimaanlagen oder auch Mikrodepts

INTERNETTIPPS



- Förderdatenbank des Bundes, abrufbar unter: www.foerderdatenbank.de
- Förderprogramme der Nationalen Klimaschutzinitiative, abrufbar unter: www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme
- Projektträger Z-U-G, abrufbar unter: www.z-u-g.org/aufgaben
- Das Beratungsangebot des SK:KK, abrufbar unter: www.klimaschutz.de/de/beratung/das-angebot-des-skkk

Andere Bundesprogramme

Neben dem BMWK haben weitere Bundesministerien in den Bereichen Klimaschutz, Klimaanpassung und Erneuerbare Energien Förderprogramme aufgelegt. Von Studien zu Forschungsfragen bis zu Investitionszuschüssen können Kommunen auf vielfältige Weise profitieren – teilweise auch sektorübergreifend, wie von dem Schaufenster Elektromobilität, einer Initiative der Bundesregierung.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist eine weitere wichtige Anlaufstelle für Zuschüsse und kreditbasierte Finanzierungsmöglichkeiten: Im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) sowie des BMWK bietet sie verschiedene Förderprogramme für Kommunen und kommunale Unternehmen an. Eine Zuschussförderung erhalten Kommunen über das BMWSB etwa durch das Programm „Energetische Stadtsanierung“ (432) für Quartierskonzepte und -manager*innen. Ein weiteres Programm des BMWK ist die „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG), die sich in die KfW-Programme 264 (Kredit) und 464 (Zuschuss) gliedert. Im Bereich der Nichtwohngebäude gibt es Kredite und Zuschüsse für den Bau und Kauf neuer Effizienzgebäude, die Komplettisanierung zum Effizienzhaus oder energetische Maßnahmen im Bestand.

Mit der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) wurde 2008 ein Rahmen für einen mittelfristigen Prozess bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels festgelegt → [Kap. A.1.2](#). Gezielte Anreize für

Kommunen sollen dafür sorgen, dass auch dort die Klimaanpassung strategisch gesteuert wird, sodass Kommunen zur Erreichung des zentralen Ziels des Aktionsplans beitragen. Die Förderschwerpunkte der DAS umfassen:

- den Einstieg in das kommunale Anpassungsmanagement (Konzepte und Umsetzung)
- innovative Modellprojekte für die kommunale Klimawandelanpassung

Der Bund stellt regelmäßig zusätzliche, an aktuelle Entwicklungen angepasste Förderprogramme bereit, die auch über Klimaschutzmaßnahmen hinausgehen. Ein Beispiel ist das „Gesetz zur Förderung von Investitionen in finanzschwachen Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz)“, das seit 2016 Fördermittel für Investitionen in die Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur bereitstellt. Ein Schwerpunkt liegt auf der energetischen Sanierung, beispielsweise von kommunalen Einrichtungen und Einrichtungen der Schulinfrastruktur.

5.3.3 Landesprogramme

Die Bundesländer legen durch EU-, Bundes- oder eigene Mittel finanzierte Förderprogramme für den kommunalen Klimaschutz auf. Die Programme spiegeln zum einen die individuellen Anforderungen an den Klimaschutz in den Ländern und zum anderen die durch EU und Bund formulierten klimapolitischen Themenschwerpunkte wider.

In der aktuellen Haushaltsperiode der Europäischen Union (2021–2027) werden den Bundesländern aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, mit denen Förderprogramme unter anderem im Bereich des Klimaschutzes für Kommunen, aber auch für andere Akteursgruppen wie Unternehmen und Privathaushalte entwickelt werden sollen. Die Bundesländer setzen die Mittel für verschiedene inhaltliche Schwerpunkte ein, wodurch sich von Land zu Land für die Zielgruppen unterschiedliche Fördermöglichkeiten für Klimaschutzprojekte ergeben.

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) stellt ebenfalls Mittel für Klimaschutz und nachhaltige ländliche Entwicklung zur Verfügung. Die Förderung erfolgt dezentral in den einzelnen Mitgliedstaaten durch sogenannte „Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum (EPLR)“. Informationen hierzu stellen in den einzelnen Bundesländern die zuständigen Landesministerien zur Verfügung.

Einige Bundesländer bieten ihren finanzschwachen Kommunen außerdem erhöhte Förderquoten im Rahmen ihrer eigenen Programme an. Darüber hinaus stel-

len mehrere Bundesländer Mittel zur Ergänzung von Bundesprogrammen zur Verfügung – beispielsweise Zuschüsse im Rahmen der Kommunalrichtlinie. Hier empfiehlt sich eine genaue Prüfung der Vorgaben, um eine Doppelförderung und gegebenenfalls eine Rückforderung von Fördermitteln zu vermeiden (vgl. UBA 2013) → *Exkurs Kumulierung.*

5.3.4 Informationen und Beratung zu Förderprogrammen

Aufgrund der Vielfalt an Fördermöglichkeiten, der umfangreichen Eigenschaften und der häufigen Anpassung der Eigenschaften ändern sich die Förderinformationen ständig, weshalb ein Blick in umfassende Förderdatenbanken hilfreich ist. In der Förderdatenbank des Bundes sind alle Förderprogramme der EU, des Bundes, aber auch der Länder zu finden, die nach Förderinhalten und Zielgruppen durchsucht werden können. Darüber hinaus bündeln verschiedene Akteure Informationen über Förderprogramme im kommunalen Klimaschutz in öffentlich zugänglichen Datenbanken – diese gewähren einen Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten und bieten einen guten Einstieg in die Suche und den Vergleich.

Neben den genannten Datenbanken stellen auch landeseigene Internetportale sowie regionale und lokale Energieagenturen weitere Informationen zur Verfügung, beispielsweise die Klimaschutz- und Energieagenturen in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz.

Ausführliche Informationen und detaillierte Beratungen zu einzelnen Förderprogrammen geben die jeweils zuständigen Projektträger. Darüber hinaus bietet das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK), angesiedelt beim Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) und im Auftrag des BMWK tätig, eine umfangreiche Beratung zur Kommunalrichtlinie und Informationen zu weiteren Förderprogrammen an.

INTERNETTIPPS



- Förderdatenbank des Bundes, abrufbar unter: www.foerderdatenbank.de
- EU-Kommunal-Kompass, abrufbar unter: www.eu-kommunal-kompass.de/index.php/foerderdatenbank

EXKURS



Kumulierung

Die Kumulierung von Fördermitteln bedeutet, dass eine Kombination von Fördermitteln aus unterschiedlichen Förderprogrammen zur Umsetzung einer Klimaschutzmaßnahme genutzt wird. Für viele Kommunen stellt die Kumulierung von Fördermitteln eine Chance dar, ihren Eigenanteil an der Finanzierung zu minimieren und diese damit auf mehrere Säulen zu verteilen.

Zu beachten ist jedoch, dass ein Großteil der Förderprogramme, auch die Kommunalrichtlinie, eine Mindesthöhe für den Eigenanteil festlegt, der vor Beginn der Antragstellung geprüft und dessen Finanzierung durch das Einstellen von Mitteln im kommunalen Haushalt sichergestellt werden sollte. Außerdem ist eine Prüfung der Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln sinnvoll. In Richtlinien und Merkblättern zu den einzelnen Förderprogrammen finden sich häufig Informationen, mit welchen Förderprogrammen eine Kombination möglich ist oder nicht. Antragsteller*innen müssen damit rechnen, dass der jeweilige Projektträger eine Einzelfallprüfung durchführen wird, um die Kumulierbarkeit festzustellen. Es wird empfohlen, frühzeitig mit den Zuwendungsgebern Kontakt aufzunehmen, um grundsätzliche Möglichkeiten der Verknüpfung abzusichern. Darüber hinaus ist es bei der Nutzung von unterschiedlichen Fördertöpfen für eine Klimaschutzmaßnahme verpflichtend, den einzelnen Fördermittelgebern Nachweise über den Erhalt von Fördermitteln aus anderen Quellen zu erbringen – genaue Details hierzu sind in den Bewilligungsbescheiden beziehungsweise den Nebenbestimmungen vermerkt.

Der EU-Kommunal-Kompass bietet weitergehende Informationen und hilfreiche Werkzeuge für eine fallbezogene Prüfung von Kumulierungsmöglichkeiten, wodurch der entstehende Mehraufwand für Programmrecherche und -analyse für die Kommunen deutlich reduziert werden kann.

→ 5.4 Alternative Formen der Finanzierung

Zur Umsetzung von Klimaschutz- und Energiesparmaßnahmen wenden viele Kommunen bereits alternative Finanzierungsmodelle an, die oftmals in Kooperation mit Akteure vor Ort umgesetzt werden; dazu zählen beispielsweise:

- Bürger*innen können als Kapitalgeber*innen etwa für Investitionen in Windräder, Biogas-, Solar- oder Holzpelletanlagen gewonnen werden
- Kommunen können Betreibergesellschaften, die auf Initiative von Bürger*innen entstanden sind, durch die Verpachtung von Dachflächen auf kommunalen Liegenschaften für Photovoltaik-Anlagen unterstützen
- Kommunen können Unternehmen als Sponsor für Klimaschutzprojekte (beispielsweise an Schulen) gewinnen
- interkommunale Kooperationen zur gemeinsamen Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen
- öffentlich-private Partnerschaften beziehungsweise Public-private-Partnership

Public-private-Partnership

Öffentlich-private Partnerschaften – oder geläufiger aus dem Englischen Public-private-Partnerships – bieten ei-

ne weitere Finanzierungsmöglichkeit für Klimaschutzmaßnahmen. Hierbei handelt es sich um vertraglich geregelte Kooperationen zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor. Während die öffentliche Hand bei der Umsetzung des Vorhabens die Orientierung am Gemeinwohl garantiert, übernimmt das private Unternehmen in der Regel die Verantwortung für die Durchführung der Maßnahmen. Es wird davon ausgegangen, dass private Unternehmen Know-how, Management- und Personalkapazität beisteuern.

Die beteiligten Akteure bringen neben ihrem Wissen auch Finanzpotenzial in die Partnerschaft ein, was für die beteiligte Kommune bedeutet – im Gegensatz zur vollständigen Privatisierung oder dem reinen Contracting – weiterhin Teil der Aufgabenerfüllung zu bleiben und Steuern zu können (vgl. Thom u. Ritz 2008). Herausforderungen bestehen für die Kommunen unter anderem in der Vertragsgestaltung und -prüfung sowie in der laufenden Kontrolle während der Projektlaufzeit – weshalb Chancen und Risiken dieser Finanzierungsform gründlich erörtert und abgewogen werden müssen. Grundsätzlich wird zwischen institutionellen (auch Organisations-)Public-private-Partnership und Vertrags-Public-private-Partnership unterschieden.

→ 5.5 Förderung lokaler Klimaschutz- und Energiesparmaßnahmen durch Kommunen

Kommunen sind nicht nur Zielgruppe der Förderaktivitäten des Bundes und der Länder, sondern können ihrerseits selbst Klimaschutzmaßnahmen anderer lokaler Akteure initiieren und unterstützen: Beispielsweise gibt es vielerorts eigene Förderprogramme für Wohnungseigentümer*innen, Unternehmen und weitere Akteursgruppen, etwa im Bereich der energetischen Gebäudesanierung. Auch kommunale Eigenbetriebe treten als Fördermittelgeber auf und initiieren Energieeinsparmaßnahmen. Viele Gemeinde- oder Stadtwerke fördern eine nachhaltige Mobilität über Zuschüsse beim Erwerb von Pedelecs, E-Rollern oder Elektroautos durch ihre Kund*innen.

Die Förderschwerpunkte und die Höhe der Zuschüsse kommunaler Programme sollten den lokalen Er-

fordernissen entsprechen. Deshalb ist es wichtig, das Förderkonzept bereits im Vorfeld klar zu formulieren und den Nutzen für die Kommune, aber auch für weitere wichtige Akteursgruppen vor Ort, deutlich zu machen. Das erleichtert es, die Unterstützung des Stadt- oder Gemeinderats beziehungsweise Kreistags und weiterer lokaler Akteure zu gewinnen – denn kommunale Förderprogramme für den Klimaschutz müssen in der Regel durch die politische Spitze einer Kommune getragen werden. Lokale Förderprogramme aufzulegen und aufrechtzuerhalten, ist vom politischen Willen und den finanziellen wie personellen Möglichkeiten einer Kommune abhängig. Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe – daher sollten auf Verwaltungsebene je nach Kompetenzen und Zuständigkeiten die verschiedenen Ämter

und Stellen in die Zielfindung eingebunden werden → **Kap. A2.2.** Lokale Zielgruppen – wie Jugendeinrichtungen, Nachbarschaftsinitiativen, Vereine, Stiftungen oder private Hausbesitzer*innen – anzusprechen, zu informieren und zu motivieren ist essenziell, damit die bereitgestellten Mittel tatsächlich abgerufen werden → **Kap. A3.2.**

Legt eine Kommune eigene Förderprogramme auf, kann sie ihre Rolle als Vorbild im Klimaschutz unterstreichen und gegebenenfalls andere Akteure neben einem ideellen auch zu einem finanziellen Engagement bewegen. Als Partner und Unterstützer kommen Banken, Gemeinde- und Stadtwerke, Energieversorger sowie in der Kommune ansässige Betriebe infrage.

Synergieeffekte durch kommunale Förderprogramme

Bei kommunalen Förderprogrammen für den Klimaschutz, zur Energieeinsparung und zur energetischen Sanierung sollten die Mittel möglichst effizient eingesetzt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund enger finanzieller Spielräume ist es ratsam, die Mittelverwendung unter dem Gesichtspunkt des Kosten-Nutzen-Verhältnisses zu erörtern. Dabei bleibt ein sensibles Vorgehen im Spannungsgefüge technisch machbarer, für den Klimaschutz notwendiger, kommunalwirtschaftlich gebotener und finanziell möglicher Maßnahmen wichtig. Neben den ökonomischen Vorteilen von Förderprogrammen sollten auch weitere positive Wirkungen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Mit Maßnahmen zur Energieeinsparung und zum Klimaschutz kann die regionale Wertschöpfung gesteigert und können Synergieeffekte in den Bereichen Klimaanpassung, Umweltschutz, Beschäftigung, ökologisch orientierte Wirtschaftsförderung, Stadtbildverschönerung, Verkehrsberuhigung, Verbesserung der Lebensqualität und vielen mehr erreicht werden.